

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0463/22	22.12.2022
zum/zur		
A0167/22 – Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz, SR'e Zander, Fassel, Guderjahn		
Bezeichnung		
Heiraten in Magdeburg am Samstag ohne zusätzliche Gebühr		
Verteiler	Tag	
Die Oberbürgermeisterin	17.01.2023	
Finanz- und Grundstücksausschuss	01.02.2023	
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	23.02.2023	
Stadtrat	16.03.2023	

Die Verwaltung nimmt zum Antrag **A0167/22 – Heiraten in Magdeburg am Samstag ohne zusätzliche Gebühr** – wie folgt Stellung:

Die Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz regt einen Beschluss durch den Stadtrat an, durch welchen bei Eheschließungen an einem Samstag ab 01.01.2023 keine zusätzliche Gebühr in Höhe von 100 Euro mehr erhoben wird.

Ein Stadtratsbeschluss wäre rechtswidrig, da es sich bei Amtshandlungen nach dem Personenstandsrecht um die Erfüllung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises handelt und der Oberbürgermeisterin als Hauptverwaltungsbeamtin gemäß § 66 Absatz 4 KVG LSA Änderungen in der Arbeitsweise vorbehalten sind.

Gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer Gebühr ist § 1 Satz 1 Nummer 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach **werden** für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis nach diesem Gesetz Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Im übertragenen Wirkungskreis hat die Verwaltung bei der Entscheidung, ob Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen erhoben werden, insofern kein Ermessen. Die einzelnen Amtshandlungen, für die Gebühren erhoben werden sollen, und die Höhe der Gebühren sind in der auf Grund von § 3 Absatz 1 bis 3 VwKostG LSA erlassenen Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) bestimmt. Nur soweit in der Anlage zu § 1 Absatz 1 AllGO LSA (Kostentarif zur AllGO LSA) für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, hat die Behörde bei der Festsetzung der Gebühr Ermessen, wobei üblicherweise das Maß des Verwaltungsaufwandes berücksichtigt wird (§ 10 Absatz 1 VwKostG LSA).

Die in Rede stehende Gebühr bestimmt sich nach der laufenden Nummer 64 Tarifstelle 1.3 des Kostentarifs zur AllGO LSA. Der Gebührentatbestand „für die Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen Eheschließungen bei lebensgefährlicher Erkrankung“ sieht hier einen Festbetrag von 100 Euro vor. Sofern der Gebührentatbestand erfüllt ist, hat die Verwaltung diese Gebühr zu erheben. Die Verwaltung hat mit Blick auf die angeführten Rechtsvorschriften hier kein Ermessen, sondern ist in ihrer Entscheidung gebunden.

In der im Antrag A0167/22 angeführten Verwaltungsvorschrift des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (VwV-LSA-PStG) ist unter Nummer 24.4.1 Folgendes zu lesen:

*Für Eheschließungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten, die im Rahmen der Organisationshoheit von dem Träger des Standesamtes bestimmt werden, **kann** wegen des damit verbundenen erhöhten Aufwandes (z. B. Hausmeisterdienst, Heizung, Reinigung) eine Gebühr nach der AllGO LSA erhoben werden.*

Die Verwaltungsvorschrift eröffnet hier jedoch keineswegs Ermessen hinsichtlich der Entscheidung zur Kostenerhebung. Verwaltungsvorschriften sind keine Rechtsquelle, da sie regelmäßig nur behördeninterne Wirkung entfalten, insbesondere die Organisation und das (einheitliche) Verfahren der öffentlichen Verwaltung regeln. Der in Nummer 24.4.1 VwV-LSA-PStG enthaltene Hinweis ist als Rechtfertigung des für das Personenstandsrecht zuständigen Ministeriums zu verstehen, den Gebührentatbestand und die Gebühr von 100 Euro im Kostentarif zur AllGO LSA aufgenommen zu haben.

Die Kosten variieren je nach Bundesland.

Bis 2009 waren die Gebühren für personenstandsrechtliche Tätigkeiten bundeseinheitlich geregelt. Seitdem obliegt es den Ländern die Gebührenhöhe festzulegen, wobei eine Eheschließung innerhalb der üblichen Öffnungszeit in der Regel gebührenfrei blieb. So auch in Magdeburg.

Trauungen in Magdeburg erfolgen regelmäßig von dienstags bis freitags und an ausgewählten Samstagen. Da an den Trau-Samstagen durch die per Dienstplan eingeteilten Standesbeamten nur Eheschließungen und die damit unmittelbar zusammenhängenden Aufgaben durchgeführt werden, aber Bürger aus anderen Gründen im Standesamt nicht vorsprechen können, wurde der Samstag als „außerhalb der üblichen Öffnungszeit“ festgelegt.

In Halle und auch in anderen Städten wurde bestimmt, dass bereits ab freitags nach 12 Uhr eine Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeit stattfindet.

Eheschließungstermine an Samstagen sind in Magdeburg begehrt. Diese Termine sind meist schon Monate im Voraus ausgebucht. Eine gesonderte Gebührenerhebung ist begründet, da samstags auch der erhöhte Aufwand entsteht.

Erhöhter Aufwand für Standort Haupthaus in der Humboldtstraße:

Der Außenbereich des Magdeburger Standesamtes wird durch die Eheleute und die Gäste samstags derart genutzt, dass die Reinigungsabläufe geändert werden mussten und der Hausmeister montags nach einem Trausamstag für zusätzliche Reinigungsarbeiten zur Entfernung von Konfetti, Reis, Blüten, Resten von Pyrotechnik auf dem Gelände des Haupthauses über das KGm beauftragt wurde. Teilweise müssen die Standesbeamtinnen zwischen den einzelnen Trautermiinen Reinigungsarbeiten durchführen, um einer nachfolgenden Hochzeitsgesellschaft einen ordentlichen und würdevollen Rahmen zu schaffen.

Ferner führen Witterungsbedingungen in der Nacht zum Samstag zu Sondereinsätzen des Hausmeisters oder der Standesbeamten, um vor den Trautermiinen zur Verhinderung einer Gefahr und Verhinderung der Verschmutzung der Festbekleidung Laub, Äste, oder Schnee von der Wegfläche zu entfernen.

Nebenstellen: Die Trauzimmer im Zoo, Lukasklause und Hundertwasserhaus werden auch für Samstage angeboten. Hier entsteht der erhöhte Aufwand dadurch, dass der Standesbeamte Unterlagen aus dem Haupthaus holt, zur Nebenstelle mitnimmt und zum Feierabend wieder zurückbringt.

Die Gebührenregelung sollte dahingehend konkretisiert werden, dass die in Rede stehende Gebühr auch anfällt, wenn die Eheschließung in einem externen Trauzimmer durchgeführt wird. Damit wird der erhöhte Aufwand für die Standesbeamtinnen auch für Trauungen in den Nebenstellen an anderen Tagen berücksichtigt. Diese Anregung erfolgt demnächst über den SGSA.

Im Jahr 2022 wurde für ca. 250 Samstag-Trauungen an 34 Tagen eine zusätzliche Gebühr von ca. 25.000 Euro eingenommen.

Holger Platz